

# Checkliste für den Umgang mit einer **Ausstellungspriorität**

## Leitfaden für die **VORGEHENSWEISE** auf Messen

Anliegend erhalten Sie unsere Empfehlungen und eine Übersicht über die offizielle Vorgehensweise für das Verfahren zur Gewährung des Ausstellungsschutzes z.B. für Messen.

Bitte informieren Sie auch Ihre Marketing Mitarbeiter oder Berater, damit sie ggf. auf die Messeleitung einwirken können.

Grundsätzlich muss hinsichtlich der Schutzvoraussetzungen und des einzuhaltenden Verfahrens zwischen internationalen und inländischen bzw. ausländischen Ausstellungen unterschieden werden.

Die uns auf Anfrage hin vom Bundesministerium der Justiz übersandten Unterlagen sind im Anhang beigelegt.

Rechtliche Definition:

### **Internationale Ausstellungen im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 PatG und § 35 Absatz 1 Nr. 1 MarkenG**

Internationale Ausstellungen unterliegen dem im Jahr 1928 in Paris unterzeichneten Abkommen über Internationale Ausstellungen (IntAusstÜ). Danach wird zwischen eingetragenen und anerkannten Ausstellungen differenziert.

Zuständig für die Eintragung bzw. Anerkennung internationaler Ausstellungen im Sinne des Abkommens ist das Internationale Ausstellungsbüro in Paris.

**Eingetragene Ausstellungen** behandeln ein Thema allgemeiner Art. Es handelt sich regelmäßig um Großereignisse. Ihre Dauer muss mindestens 6 Wochen betragen und darf 6 Monate nicht überschreiten. Zwischen zwei eingetragenen Ausstellungen muss grundsätzlich ein Zeitabstand von mindestens 5 Jahren eingehalten werden. Hiervon werden in der Regel lediglich Weltausstellungen erfasst.

**Anerkannte Ausstellungen** umfassen demgegenüber einen enger umgrenzten Themenbereich (Veranschaulichung eines konkreten Themas wie beispielsweise „kleine Expos“, auch Internationale Gartenbauausstellungen) und müssen mindestens 3 Wochen, höchstens jedoch 3 Monate andauern.

Ihre Ausstellungsfläche darf maximal 25 ha betragen, wobei einzelnen Staaten eine Fläche von höchstens 1000 qm zur Verfügung steht. Zudem existieren besondere Regelungen zu Häufigkeit sowie zu einzuhaltenden Zeitabständen im Verhältnis zu eingetragenen Ausstellungen.

**Nationale Ausstellungen** Einer nationalen Ausstellung kann für Muster und Marken Ausstellungsschutz **per Bekanntmachung** durch das Bundesministerium der Justiz gewährt werden, wenn sie allgemeine wirtschaftliche Bedeutung hat und während der Ausstellung damit zu rechnen ist, dass Gegenstände gezeigt werden, die für eine Anmeldung zum Gebrauchsmuster- oder Markenschutz oder für eine Hinterlegung als Geschmacksmuster in Betracht kommen können.

Ein Merkblatt des Bundesjustizministeriums, das auf eingehende Anfragen von Organisatoren hin versandt wird, listet dies bezüglich einen Fragenkatalog auf, der durch den Antragsteller zu beantworten ist.

Dieses Merkblatt liegt **als Anlage** bei. Zudem ist für die Prüfung der genannten Kriterien entsprechendes Infomaterial über die geplante Ausstellung durch den Antragsteller einzureichen.

Der Antrag kann durch den Organisator der Ausstellung selbst gestellt werden. Dabei ist auch bei regelmäßig stattfindenden Ausstellungen für jede Veranstaltung ein neuer Antrag zu stellen. Bei erstmaliger Anmeldung werden die bereits genannten Voraussetzungen durch das Bundesministerium der Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag geprüft, bevor es zu einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt kommt.

Die zuständige Mitarbeiterin im Bundesministerium der Justiz teilte uns im Übrigen mit, dass sie während ihrer bisherigen Tätigkeit noch keine Ausstellung aus dem Ausstellungsschutz ausgeschlossen habe.

Anlagen

<<Informationsblatt 050601 mit Anlagen.pdf>> <<Internationale Ausstellungen - Abkommen vom 22-11-1928 - Änderung des Abkommens - BGBl II 1991 S 427-430.pdf>>

### III. Unsere Empfehlungen:

**Generell gilt, melden Sie spätestens am Tag bevor Sie über Ihre Innovation reden wollen diese als Schutzrecht an.**

Alle Tricksereien mit Prioritäten und Ausstellungsschutz sind Auffangregelungen und gelten in der Regel nur für Muster und Marken.

Wenn Sie dennoch mit ausgesuchten Personen, sogenannten Dritten, die nicht zu Ihrem Unternehmen gehören, über noch nicht geschützte Gegenstände reden müssen, verwenden Sie eine Geheimhaltungs-Erklärung (NDA, CDA oder dergl.). Sollte ein potentieller Geschäftspartner diese nicht unterzeichnen wollen (ist Vorsicht geboten!), muß er/sie warten, bis ihr Anmeldeschutz greift, d.h. angemeldet ist.